



**School of  
Management and Law**

**Datenschutz in  
Schweizer Unternehmen 2018**

**Eine Studie des Instituts für Wirtschaftsinformatik und  
des Zentrums für Sozialrecht**

**Nico Ebert, Michael Widmer**

## IMPRESSUM

### Herausgeber

ZHAW School of Management and Law  
Stadthausstrasse 14  
Postfach  
8401 Winterthur  
Schweiz

Institut für Wirtschaftsinformatik  
[www.zhaw.ch/iwi](http://www.zhaw.ch/iwi)

Zentrum für Sozialrecht  
[www.zhaw.ch/zsr](http://www.zhaw.ch/zsr)

### Dr. Nico Ebert

[nico.ebert@zhaw.ch](mailto:nico.ebert@zhaw.ch)

September 2018

Copyright © 2018,  
ZHAW School of Management and Law

Alle Rechte für den Nachdruck und die  
Vervielfältigung dieser Arbeit liegen bei der  
ZHAW School of Management and Law.  
Die Weitergabe an Dritte bleibt ausgeschlossen.

# Zusammenfassung

Trotz der derzeitigen Relevanz des Themas «Datenschutz» in der Schweiz, der grossen öffentlichen Aufmerksamkeit und der absehbaren Verschärfung des Schweizer Datenschutzgesetzes existieren nur wenige Erkenntnisse darüber, wie Schweizer Unternehmen den Schutz der Personendaten von Kunden, Mitarbeitenden und weiteren Stakeholdern praktisch handhaben. Daher war das Ziel der Befragung von 265 Deutschschweizer Unternehmen, einen ersten Einblick in ebendiese Datenschutzpraxis zu erhalten. Die Grössenverteilung der befragten Unternehmen entspricht in etwa derjenigen von Unternehmen in der Schweiz. Dementsprechend wurden vor allem kleine und mittlere Unternehmen (KMU) befragt, was bei der Interpretation der Ergebnisse unbedingt zu beachten ist. Gerade in grossen Unternehmen unterscheidet sich die Datenschutz-Praxis deutlich und die Professionalität des betrieblichen Datenschutzes ist ausgeprägter.

Der Grossteil der befragten Unternehmen beurteilt den Datenschutz als wichtig oder eher wichtig. Etwa die Hälfte der Unternehmen gibt an, sich zumindest in Teilen dem aktuellen Datenschutzgesetz der Schweiz auszukennen. Im Gegensatz dazu ist die neue EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO), die auch Unternehmen mit Sitz in der Schweiz betreffen kann, deutlich weniger bekannt. Ausserdem geht lediglich rund ein Viertel der Unternehmen davon aus, überhaupt von der Verordnung der EU betroffen zu sein. Dies steht im Widerspruch zur Schätzung verschiedener Anwälte und Berater, die vom Gros der Schweizer Unternehmen ausgehen<sup>1</sup>.

Die für den Datenschutz eingesetzten Ressourcen in den Unternehmen sind sehr beschränkt. Nur sehr wenige Unternehmen verfügen über ein eigenes Datenschutz-Budget, wie dies in anderen Bereichen (z. B. Marketing) üblich ist. Ebenfalls haben zwei Drittel der Unternehmen keinen Datenschutzbeauftragten. Dies ist nach aktueller Schweizer Gesetzeslage auch nicht erforderlich, kann jedoch für Firmen nach der DSGVO notwendig sein.

Die Befragten geben an zu wissen, in welchen Geschäftsprozessen und IT-Systemen Personendaten bearbeitet werden. Allerdings führt nur ein Viertel der Unternehmen ein entsprechendes Verzeichnis, das die betroffenen Bereiche auflistet. Das Verzeichnis ist nach Schweizer Recht nicht notwendig, kann aber nach DSGVO erforderlich sein und schafft häufig Transparenz über die tatsächlichen Bearbeitungsvorgänge von Personendaten. Knapp zwei Drittel der Unternehmen nutzen IT-Systeme bei externen Dienstleistern. Knapp die Hälfte dieser Unternehmen gibt an, die Einhaltung der Datenschutzvorschriften beim Dienstleister zu kontrollieren.

Nach Schweizer und EU-Recht steht den Personen, deren Daten bearbeitet werden, ein Auskunftsrecht zu. Knapp zwei Drittel der Unternehmen verfügen derzeit über keine strukturierten Prozesse, um etwa Personen Auskünfte zu erteilen. Höchstwahrscheinlich werden entsprechende Anfragen ad hoc und eher unsystematisch bearbeitet. Schulungen des eigenen Personals im Bereich Datenschutz bilden eher die Ausnahme: Knapp 60% der Befragten geben an, dass ihre Unternehmen nicht schulen. Vor Herausforderungen stellt viele Unternehmen auch die Frage, wie detailliert bei der Umsetzung der Datenschutzbestimmungen vorgegangen werden muss. Rund der Hälfte der Befragten hat ebenfalls Mühe, die Rechtmässigkeit der eigenen Datenbearbeitungen zu beurteilen. Die Unternehmen äussern zudem den Wunsch nach unterstützenden Branchenstandards und mehr Klarheit in Bezug auf die Relevanz und Umsetzung der DSGVO.

Insgesamt scheint die «Datenschutzrealität» dem subjektiv hoch beurteilten Stellenwert des Themas in den Unternehmen noch hinterherzuhinken. Hierauf deuten z. B. die oft nicht vorhandenen Budgets, nicht eingesetzten Datenschutzbeauftragten, selten formalisierten Abläufe oder kaum durchgeführten Schulungen hin. Neben der Wirtschaft selbst sind auch der Gesetzgeber, die Verwaltung und die Verbände gefordert, entsprechende Rahmenbedingungen und Hilfestellungen insbesondere für KMU zu schaffen. Dies auch vor dem Hintergrund der Revision und absehbaren Verschärfung des Datenschutzgesetzes.

---

<sup>1</sup> Beispielsweise geht Rechtsanwalt Simon Schlauri im Blick von «70 Prozent der Schweizer Firmen» aus (Lurati, 2018) und Nationalrätin Doris Fiala schätzt, dass es kaum ein Unternehmen gibt, das «nicht von der neuen Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) der EU betroffen ist, [...]» (Fiala, 2017).

# Inhaltsverzeichnis

<b>Zusammenfassung</b>	<b>3</b>
<b>Inhaltsverzeichnis</b>	<b>4</b>
<b>1. Einführung</b>	<b>5</b>
<b>2. Rechtliches Umfeld für Schweizer Unternehmen</b>	<b>6</b>
2.1. Datenschutzgesetz (DSG)	6
2.2. EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO)	6
2.3. DSG-Revision	7
<b>3. Methodik und befragte Unternehmen</b>	<b>8</b>
3.1. Befragungsmethodik	8
3.2. Befragte Unternehmen	8
<b>4. Ergebnisse der Befragung zum Datenschutz in Unternehmen</b>	<b>10</b>
4.1. Stellenwert und Kenntnis des Datenschutzes	10
4.2. Bereitgestellte Ressourcen	12
4.3. Praktische Umsetzung	14
4.4. Herausforderungen	17
<b>5. Ausblick</b>	<b>19</b>
<b>Literaturverzeichnis</b>	<b>20</b>
<b>Autoren</b>	<b>22</b>

# 1. Einführung

Auch für die Schweizer Wirtschaft hat die Nutzung von Personendaten im Zuge der Digitalisierung an Bedeutung gewonnen. Gleichzeitig findet der Schutz der Privatsphäre der Bürger zunehmende Aufmerksamkeit in der Öffentlichkeit. Das Web-Tracking (Betschon, 2018) und die Nutzung von Fitnessdaten von Versicherten (Niederer, 2018) sind nur zwei Themen, die in jüngster Zeit kritisch diskutiert worden sind. Für Schweizer Unternehmen ist daher der Schutz der Privatsphäre von Kunden, Mitarbeitenden und anderen Personen respektive derer Daten nicht nur zur Pflicht, sondern auch essentiell für das gegenseitige Vertrauen geworden. Aufgrund der starken internationalen Verflechtung der hiesigen Wirtschaft besteht wegen der veränderten rechtlichen Rahmenbedingungen, etwa in der EU, Handlungsbedarf für viele Schweizer Unternehmen im Bereich Datenschutz. Ferner führt die Revision des Schweizer Datenschutzgesetzes absehbar zu einer Verschärfung der Anforderungen für hiesige Unternehmen.

Anders als z. B. in Deutschland (2B Advice GmbH, 2015) ist bisher nur wenig darüber bekannt, wie der Datenschutz in Schweizer Unternehmen und insbesondere KMU de facto «gelebt» wird. Während grosse, internationale Schweizer Unternehmen umfangreiche Datenschutzprogramme als Teil ihrer Compliance-Aktivitäten gestartet haben, ist die Situation in KMU nicht transparent. Vor diesem Hintergrund geht die vorliegende Studie folgenden Fragestellungen nach:

- **Wie ist das rechtliche Umfeld für Schweizer Unternehmen (Kapitel 2)?**
- **Welchen Stellenwert hat Datenschutz in Unternehmen und welche Kenntnisse sind vorhanden? (Kapitel 4.1)**
- **Welche Ressourcen (Budget, Datenschutzbeauftragte) werden bereitgestellt? (Kapitel 4.2)**
- **Wie ist die praktische Umsetzung des Datenschutzes? (Kapitel 4.3)**
- **Welche Herausforderungen und Bedürfnisse haben die Unternehmen? (Kapitel 4.4)**

Die Studie ist ein erster Versuch, sich den Fragen anzunähern und mögliche Themen für die Praxis und die Forschung zu identifizieren. Da das Ziel ein Überblick war, wurden insgesamt 265 Unternehmen im März und April 2018 mittels eines standardisierten Online-Fragebogens befragt. Beim Gros der Unternehmen handelt es sich – wie auch in der generellen Unternehmenslandschaft der Schweiz – um KMU. Der regionale Fokus der Befragung ist die deutschsprachige Schweiz. Die Befragung erhebt keinen Anspruch auf Repräsentativität z. B. in Bezug auf alle Branchen oder die anderen Sprachregionen der Schweiz. Allerdings decken sich die gewonnenen Erkenntnisse mit den persönlichen Erfahrungen der Autoren.

In Kapitel 2 wird zunächst der derzeitige rechtliche Rahmen für Schweizer Unternehmen kurz dargestellt. Wichtige Rahmenbedingungen sind das aktuelle, in Revision befindliche Schweizer Datenschutzgesetz und die EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO). Im Anschluss werden die Befragungsmethodik und die Struktur der befragten Unternehmen beschrieben (Kapitel 3). In Kapitel 4 werden dann die Ergebnisse der Befragung präsentiert. Der Fokus liegt auf dem Stellenwert des Datenschutzes und den Kenntnissen darüber, den bereitgestellten Ressourcen, der praktischen Umsetzung und den derzeitigen Herausforderungen. Schliesslich werden die Schlussfolgerungen gezogen und es wird gezeigt, wo weiterer Bedarf für die Praxis und die Forschung besteht (Kapitel 5). Die Terminologie im Schweizer Datenschutzgesetz (DSG) und DSGVO ist nicht immer einheitlich. Es wurde nachfolgend jeweils diejenige genutzt, die von den Befragten mutmasslich am besten verstanden wird.

Unser Dank gilt allen Befragten aus den Unternehmen, die mit der Studie dazu beigetragen haben, ein besseres Verständnis des praktischen Datenschutzes in der Schweiz zu erlangen. Bedanken möchten wir uns ebenfalls bei Fabian Dutli, der als Teil seiner Master-Thesis an der ZHAW die Unternehmen angeschrieben und den Fragebogen versandt hat. Zu guter Letzt danken wir Marcel Griesinger (ZHAW), Matthias Varnholt und Kaj Seidl-Nussbaumer (Probst Partner AG) für die kritische Durchsicht der Studie.

## 2. Rechtliches Umfeld für Schweizer Unternehmen

### 2.1. DATENSCHUTZGESETZ (DSG)

In der Schweiz sind die für Unternehmen relevanten Regelungen zum Thema Datenschutz primär im Bundesgesetz über den Datenschutz vom 19. Juni 1992 («DSG») festgehalten. Das DSG regelt insbesondere die Bearbeitung von Daten natürlicher und juristischer Personen durch private Personen, insbesondere durch Schweizer Unternehmen. Dieses wird durch die Verordnung vom 14. Juni 1993 zum Bundesgesetz über den Datenschutz («VDSG») konkretisiert.

Aus dem DSG ergibt sich die Pflicht, sich bei der Bearbeitung von Personendaten an diverse Bearbeitungsgrundsätze zu halten, insbesondere:

- Rechtmässigkeit
- Treu und Glauben
- Verhältnismässigkeit
- Zweckbindung der Bearbeitung
- Transparenz
- Datenrichtigkeit und Datensicherheit

Ferner gilt es besondere Regelungen zu beachten, u. a. bei der Datenbearbeitung durch Dritte bspw. im Rahmen von Outsourcing (Art. 10 a DSG). Eine Bearbeitung durch Dritte darf nur erfolgen, sofern diese (a) durch Gesetz oder Vereinbarung übertragen wird; (b) die Daten nur so bearbeitet werden, wie der Auftraggeber selbst es tun dürfte; (c) keine gesetzliche oder vertragliche Geheimhaltungspflicht es verbietet. Darüber hinaus muss sich der Auftraggeber vergewissern, dass der Dritte die Datensicherheit gewährleistet. Auch für einen allfälligen Datentransfer ins Ausland stellt das DSG Voraussetzungen auf, die es zu beachten gilt (Art. 6 DSG).

Als Aufsichtsinstanz sieht das DSG den Eidgenössischen Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragten («EDÖB») vor. In gewissen Situationen sind dem EDÖB auch von Privaten Meldungen zu erstatten, bspw. im Zusammenhang mit Datentransfers ins Ausland oder gewissen Datensammlungen (Art. 11a DSG). Private können der Meldepflicht für solche Datensammlungen u. a. entoben werden, wenn sie einen Datenschutzverantwortlichen bezeichnen, der gewisse Voraussetzungen erfüllt (Art. 11a Abs. 5 lit. e DSG).

Für die von der Datenbearbeitung betroffenen Personen besonders wichtig ist ferner, dass vom DSG für gewisse Fälle die Pflicht vorgesehen wird, dass sie über die Beschaffung ihrer Personendaten informiert werden (Art. 14 DSG) und dass sie jederzeit kostenlos Auskunft darüber verlangen können, ob Daten über sie bearbeitet werden (Art. 8 DSG). Mit diesen Rechten korrelieren entsprechende Pflichten der Unternehmen, welche Daten bearbeiten. Auch in relativ einfachen Verhältnissen setzt die Erfüllung dieser Pflichten indessen die Kenntnis voraus, welche Personendaten überhaupt wo und wie bearbeitet werden. Die damit verbundenen Schwierigkeiten und der Aufwand zur Erfüllung dieser Pflichten werden erfahrungsgemäss gerade in KMUs unterschätzt.

### 2.2. EU-DATENSCHUTZGRUNDVERORDNUNG (DSGVO)

Wie man sieht, ist Datenschutz demnach für Schweizer Unternehmen zwar bereits seit mehreren Jahrzehnten ein Thema. Durch die Einfügung der DSGVO gewinnt das Thema in der Schweiz jedoch seit einiger Zeit erneut an Aktualität. Das liegt wohl daran, dass (a) die DSGVO auch für einen grossen Teil der Schweizer Unternehmen anwendbar ist; (b) die DSGVO für Verletzungen ihrer Vorschriften empfindliche Strafen vorsieht; (c) das Schweizer DSG derzeit revidiert wird und sich voraussichtlich der DSGVO weitgehend annähern wird<sup>2</sup>.

<sup>2</sup> Den aktuellen Stand des Gesetzgebungsverfahrens zur Revision des DSG beschreibt z. B. Griesinger (2018, S. 176).

Die DSGVO hat einen äusserst weiten räumlichen Anwendungsbereich, welcher auch viele Schweizer Unternehmen erfasst. Sie findet zunächst Anwendung auf die Verarbeitung von personenbezogenen Daten, soweit diese im Rahmen der Tätigkeiten einer Niederlassung eines Verantwortlichen oder eines Auftragsverarbeiters in der EU erfolgt, unabhängig davon, ob die Verarbeitung in der EU stattfindet (Art. 3 Abs. 1 DSGVO). So ist die DSGVO auf Niederlassungen von Schweizer Unternehmen in der EU und unter Umständen sogar auf Verarbeitungen, welche ein Schweizer Unternehmen als Auftragsverarbeiter eines Unternehmens in der EU vornimmt, anwendbar.

Der geografische Anwendungsbereich der DSGVO geht indessen weiter. Die EU führt mit der DSGVO das so genannte «Markortprinzip» ein (Art. 3 Abs. 2 DSGVO). So werden unter gewissen Voraussetzungen sogar Verarbeitungen von personenbezogenen Daten erfasst, wenn sich die betroffene Person, deren Daten verarbeitet werden, in der EU befindet. Das gilt aber nur, wenn die Verarbeitung entweder mit (a) dem Angebot von Waren oder Dienstleistungen an die betroffenen Personen in der EU (unabhängig von einer Zahlungspflicht) oder (b) einer Beobachtung des Verhaltens der betroffenen Personen, soweit dieses Verhalten in der EU erfolgt, im Zusammenhang steht. Dies gilt unabhängig davon, ob sich der Verantwortliche oder Auftragsbearbeiter in der EU befindet oder nicht. Die erste Voraussetzung ist bereits mit einem Webshop, welcher Waren (auch) an natürliche Personen in der EU anbietet, erfüllt. Die zweite Voraussetzung kann bereits erfüllt sein, wenn ein Schweizer Unternehmen eine Webseite betreibt, auf welcher sich natürliche Personen aus der EU registrieren können, wenn deren Verhalten danach personenbezogen aufgezeichnet oder ausgewertet wird (Web-Tracking).

Aus diesem weiten räumlichen Anwendungsbereich der DSGVO lässt sich der Schluss ziehen, dass sich letztlich wohl auch ein grosser Teil der Schweizer KMU an diesen europäischen Erlass halten muss<sup>3</sup>.

Dabei sieht die DSGVO einen äusserst hohen Bussgeldrahmen vor. So können Geldbussen von bis zu € 20 Mio. oder im Fall eines Unternehmens von bis zu vier Prozent des gesamten weltweit erzielten Umsatzes des vorangegangenen Geschäftsjahrs verhängt werden.

Die DSGVO führt diverse Pflichten ein, wie bspw.:

- erweiterte Dokumentations- und Nachweispflichten (bspw. Art. 5 Abs. 2 sowie Art. 24 Abs. 1 DSGVO)
- erweiterte Transparenzvorschriften (bspw. Art. 5 Abs. 1 sowie Art. 12 bis 15 DSGVO)
- Vorgaben für Datenschutz durch Technik (Privacy by Design; Art. 25 Abs. 1 DSGVO) und durch datenschutzfreundliche Voreinstellungen (Privacy by Default; Art. 25 Abs. 2 DSGVO)
- Melde- und Benachrichtigungspflichten bei Datenschutzverletzungen (Art. 33 und 34 DSGVO)
- Datenschutz-Folgenabschätzung (Art. 35 DSGVO)
- Recht auf Datenportabilität (Art. 20 DSGVO)
- Recht auf Vergessenwerden (Art. 17 DSGVO)

Ferner besteht unter der DSGVO unter gewissen Umständen eine Pflicht, einen Datenschutzbeauftragten zu ernennen, bspw. wenn die Kerntätigkeit eines Unternehmens in der Durchführung von Verarbeitungsvorgängen besteht, welche aufgrund ihrer Art, ihres Umfangs und/oder ihrer Zwecke eine umfangreiche regelmässige und systematische Überwachung von betroffenen Personen erforderlich machen (Art. 37 DSGVO). Das könnte bspw. eine Wirtschaftsauskunftei sein, welche regelmässig umfangreiches Profiling durchführt.

### 2.3. DSGVO-REVISION

Selbst für Schweizer Unternehmen, auf welche die DSGVO nicht anwendbar sein sollte, werden Neuerungen im Datenschutzrecht bald ebenfalls zu einem wichtigeren Thema: Das DSG befindet sich in Revision. Der diesbezügliche Entwurf («E-DSG») liegt vor und ist der DSGVO in vielen Bereichen äusserst ähnlich. Auch im E-DSG sind für Verletzungen des Datenschutzrechts erhebliche Bussen vorgesehen. Es ist zu erwarten, dass sich Schweizer Unternehmen bei der Umsetzung der revidierten Datenschutzregelungen an der Praxis zur DSGVO werden orientieren können, selbst wenn die DSGVO nicht auf sie anwendbar sein sollte. Allerdings wurde die Behandlung des Entwurfs im Parlament von der Staatspolitischen Kommission des Ständerates teilweise zurückgestellt. Die neuen Regelungen dürften aber dennoch eher früher als später zu erwarten sein (Griesinger, 2018, S. 175 ff.).

---

<sup>3</sup> Siehe Fussnote 1

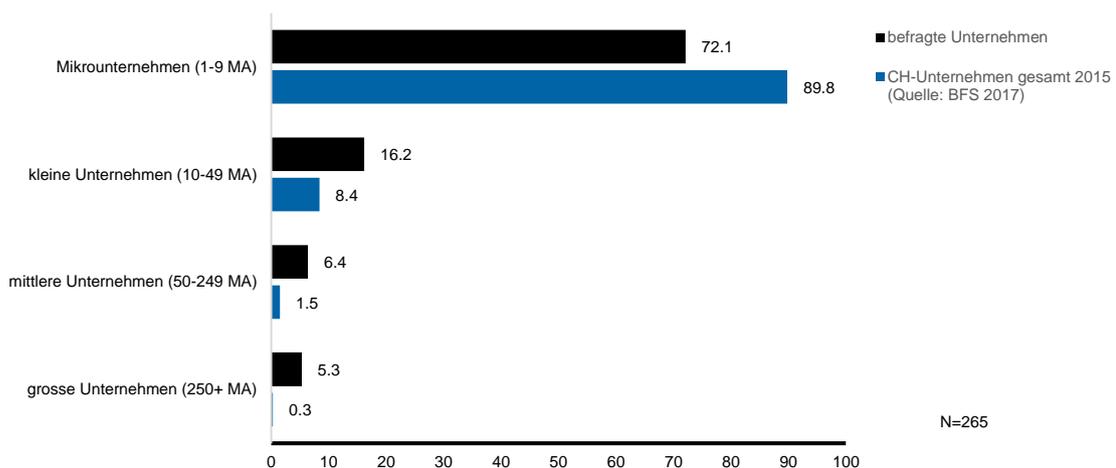
## 3. Methodik und befragte Unternehmen

### 3.1. BEFRAGUNGSMETHODIK

Vor Beginn der Befragung wurden durch die Autoren verschiedene Themenkreise identifiziert. Diese fanden Eingang in den deutschsprachigen Fragebogen (s. Anhang). Dieser wurde zunächst mit verschiedenen Unternehmensvertretern getestet und dann im März 2018 als Link auf einen Online-Fragebogen per E-Mail an 6'468 Deutschschweizer Unternehmen zugestellt. Dabei wurde auf zwei öffentlich zugängliche Firmenregister zurückgegriffen, in welchen die Unternehmen ihre Kontaktdaten selbst veröffentlichen. Pro E-Mail-Adresse war nur eine Teilnahme möglich. Von den angeschriebenen Unternehmen bearbeiteten 228 (3,5 Prozent) den Online-Fragebogen bis zum Ende. Gleichzeitig wurde der Fragebogen in den Online-Netzwerken Xing und LinkedIn publiziert. Über diese Kanäle bearbeiteten diesen insgesamt 37 Personen bis zur letzten Frage. Bis zum Ende der Befragung Anfang April 2018 wurden daher insgesamt 265 Fragebögen durch die Teilnehmenden beantwortet und die Antworten analysiert. Begonnene und dann abgebrochene Fragebögen wurden nicht berücksichtigt.

### 3.2. BEFRAGTE UNTERNEHMEN

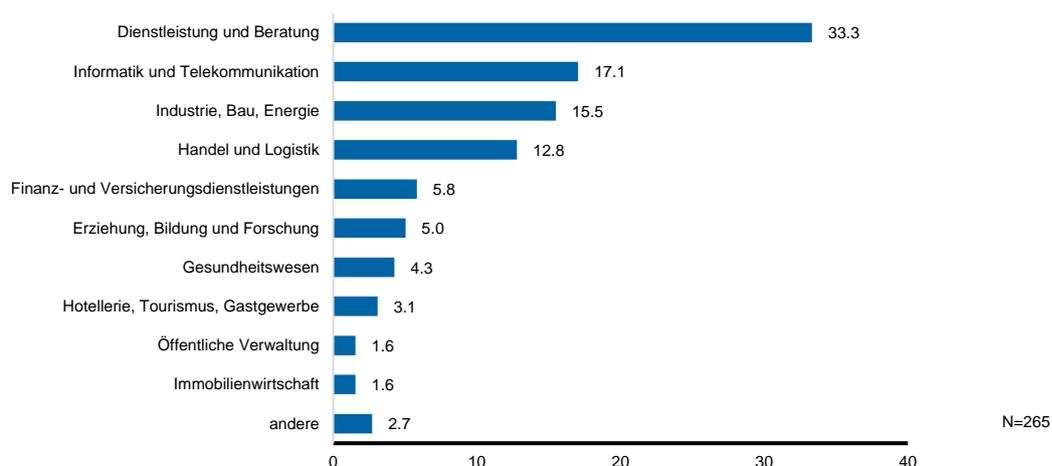
#### BEFRAGTE UNTERNEHMEN NACH ZAHL DER MITARBEITENDEN (MA) (%)



Insgesamt wurden Beschäftigte aus 265 Unternehmen in der Schweiz befragt. Nach Angabe der Teilnehmenden handelt es sich überwiegend um Mikrounternehmen (1–9 Mitarbeitende, 72 Prozent bzw. 191). Kleine Unternehmen (10–49 Mitarbeitende, 16 Prozent bzw. 43), mittlere Unternehmen (50–249 Mitarbeitende, 6 Prozent bzw. 17) und grosse Unternehmen (über 250 Mitarbeitende, 5 Prozent bzw. 14) bilden den kleineren Teil der befragten Unternehmen. Aufgrund der geringen Anzahl mittlerer und grosser Unternehmen in der Studie werden diese in Kapitel 4 bei der Darstellung der Ergebnisse zu einer Gruppe zusammengefasst. Hierdurch sollen zufällige Einflüsse reduziert und die Aussagekraft der Ergebnisse verbessert werden. Im Vergleich zur Verteilung der Unternehmen in der Gesamtschweiz (KMU Portal, 2017) sind Mikrounternehmen in der Befragung leicht unterrepräsentiert und Unternehmen mit mehr als 10 Mitarbeitenden überrepräsentiert.

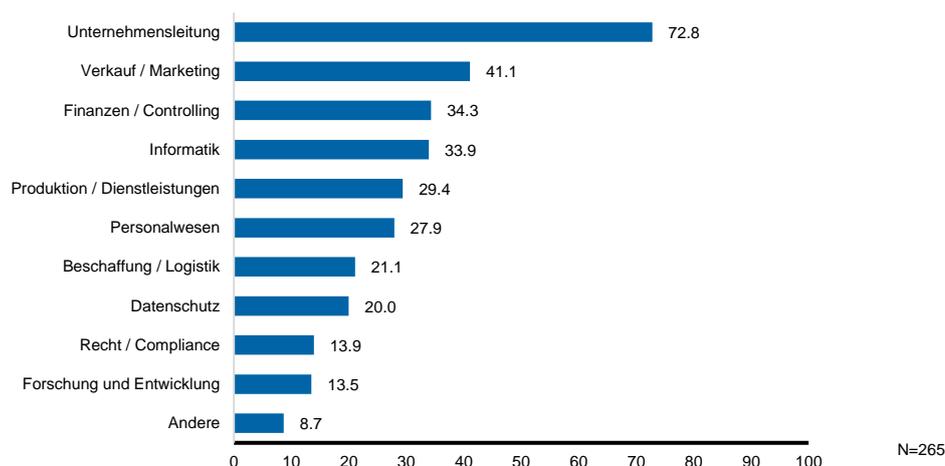
Der Hauptsitz der befragten Unternehmen befindet sich entweder in der Schweiz (97 Prozent) oder im restlichen Europa (2,6 Prozent) (N=265). Im zweiten Fall wurde eine Schweizer Tochtergesellschaft befragt. Die Kunden der befragten Unternehmen sind bei 52 Prozent Geschäfts- und Privatkunden, bei 37 Prozent nur Geschäftskunden und bei 10 Prozent nur Privatkunden (N=265).

## BEFRAGTE UNTERNEHMEN NACH BRANCHE (%)



Ein Drittel der befragten Unternehmen gehört der Branche «Dienstleistung und Beratung» an, gefolgt von den Branchen «Informatik und Telekommunikation», «Industrie, Bau, Energie» und «Handel und Logistik». Der Sektor Forst- und Landwirtschaft, der im Jahr 2015 schätzungsweise 9 Prozent der Schweizer Unternehmen ausmachte (BFS, 2017b), ist nicht repräsentiert.

## FUNKTIONSBEREICH DER BEFRAGTEN PERSON IM UNTERNEHMEN (%, Mehrfachantwort möglich)

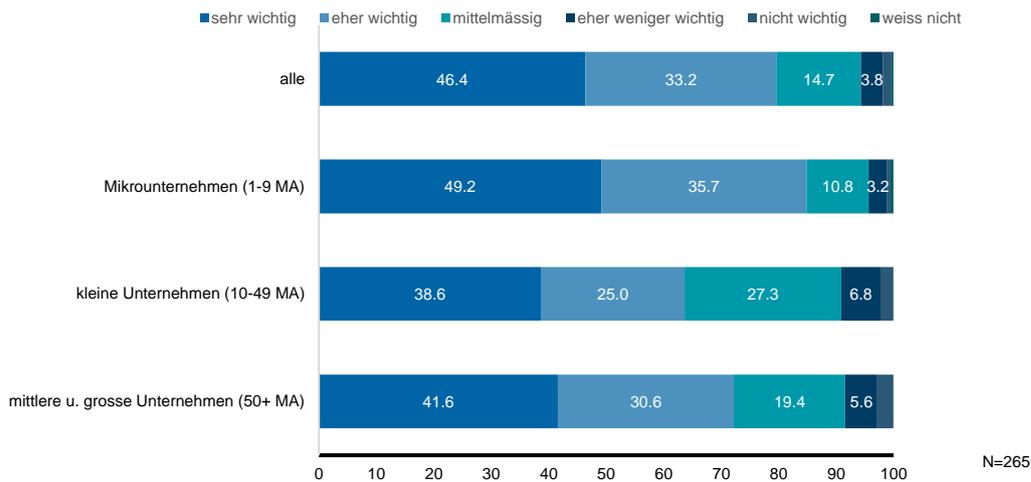


Die Teilnehmenden der Befragung sind zu 73 Prozent in der Unternehmensleitung und/oder in anderen Bereichen wie Verkauf / Marketing, Finanzen / Controlling oder Informatik vertreten. Nur wenige befragte Personen sind in spezialisierten Bereichen für Datenschutz bzw. Recht und Compliance tätig. Dies ist vermutlich durch die starke Vertretung von Mikrounternehmen und kleinen Unternehmen zu erklären, die keine solche spezialisierten Bereiche haben. Folglich wurden mehrheitlich Personen befragt, deren Hauptbeschäftigung nicht der Datenschutz ist. Dies unterscheidet die Studie etwa von anderen internationalen Studien wie IAPP (2018) oder 2B Advice GmbH (2015), in der Personen im Tätigkeitsbereich Datenschutz befragt wurden. Dementsprechend ist die Vergleichbarkeit zu diesen nicht gegeben.

## 4. Ergebnisse der Befragung zum Datenschutz in Unternehmen

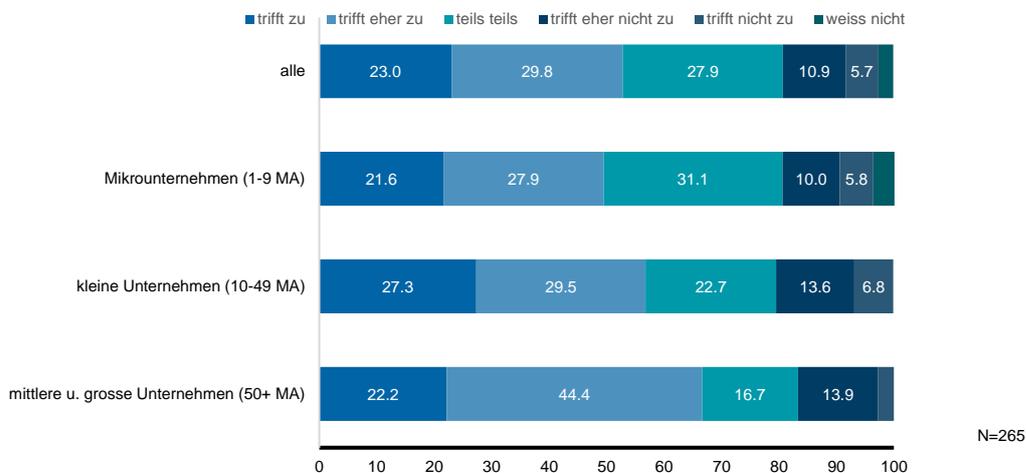
### 4.1. STELLENWERT UND KENNNTNIS DES DATENSCHUTZES

#### WELCHEN STELLENWERT HAT DATENSCHUTZ IN IHREM UNTERNEHMEN? (%)



Für den Grossteil der Befragten ist der Datenschutz subjektiv im eigenen Unternehmen sehr wichtig oder zumindest eher wichtig (80 Prozent). Nur fünf Prozent der Befragten bezeichnen den Datenschutz in ihrem Unternehmen als eher weniger wichtig oder nicht wichtig. Die Einschätzung des Stellenwerts des Datenschutzes unterscheidet sich dabei nur sehr wenig zwischen Unternehmen unterschiedlicher Grösse.

#### IST IHR UNTERNEHMEN MIT DEM SCHWEIZER DATENSCHUTZGESETZ VERTRAUT? (%)



Rund die Hälfte der Befragten (53 Prozent) stimmt der Aussage zu oder eher zu, dass ihr Unternehmen mit dem aktuellen Schweizer Datenschutzgesetz (eher) vertraut ist (trifft zu, trifft eher zu). 28 Prozent stimmen der Aussage teils teils zu. Lediglich 17 Prozent stimmen der Aussage eher nicht oder nicht zu. In Mikrounternehmen ist der Anteil

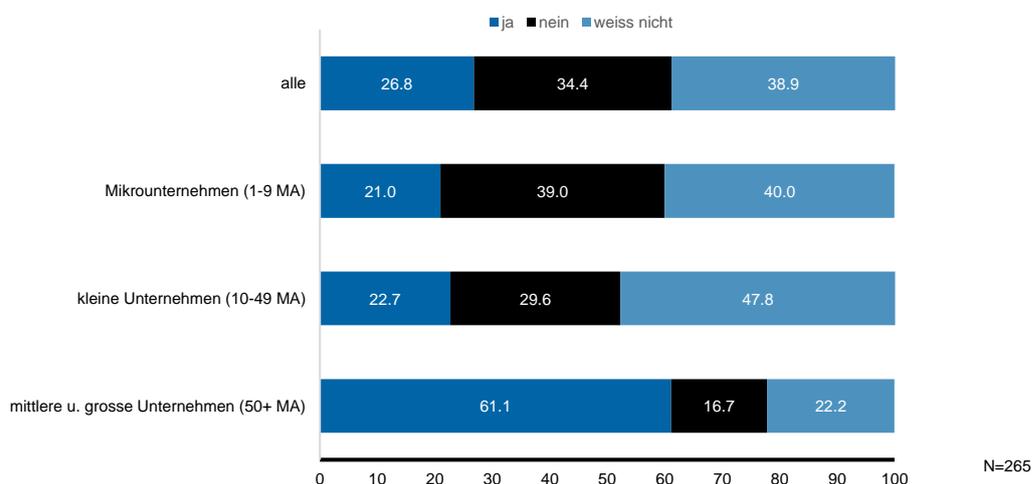
der Befragten, die zustimmen oder eher zustimmen, am geringsten (50 Prozent) und in grossen und mittleren Unternehmen mit 66 Prozent am grössten. Dies könnte damit erklärt werden, dass grössere Unternehmen im Bereich Datenschutz oder Recht stärker spezialisiertes Personal besitzen.

### IST IHR UNTERNEHMEN MIT DER DSGVO VERTRAUT? (%)



Im Gegensatz zum Schweizer Datenschutzgesetz ist die Kenntnis der DSGVO (s. Kapitel 2) in den Unternehmen nach eigenen Angaben geringer. Lediglich 30 Prozent der Befragten stimmen der Aussage, dass ihr Unternehmen mit der DSGVO vertraut ist, zu oder eher zu. Hingegen stimmen 41 Prozent der Aussage eher nicht oder nicht zu. Tendenziell sind grössere Unternehmen ebenfalls besser mit der DSGVO vertraut als kleinere.

### IST IHR UNTERNEHMEN VON DER DSGVO BETROFFEN? (%)



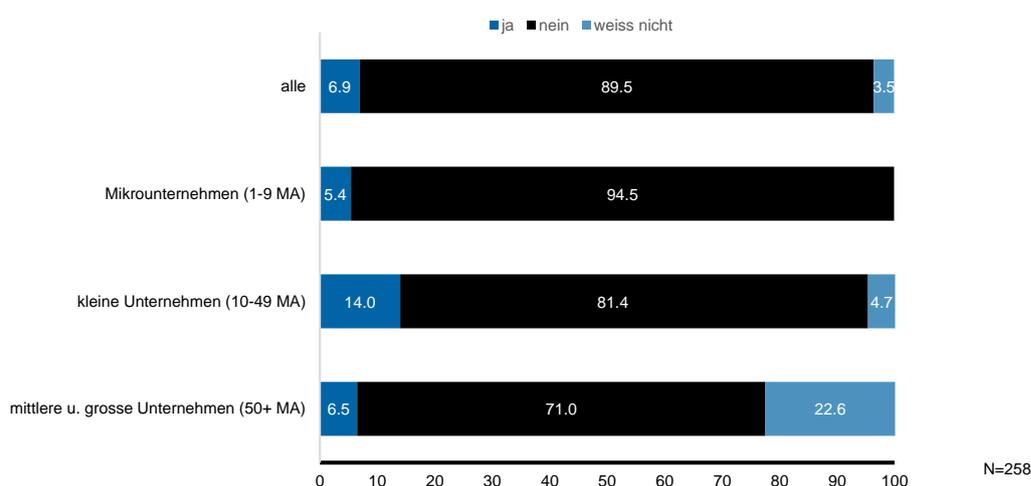
Rund ein Viertel der Befragten ist der Meinung, dass ihr Unternehmen von der DSGVO betroffen ist. Hingegen gehen rund 35 Prozent davon aus, dass dies nicht der Fall ist, und 39 Prozent wissen es nicht. Deutlich sind die Unterschiede zwischen Unternehmen mit weniger als 50 und solchen mit 50 oder mehr Mitarbeitenden: Während in Mikrounternehmen und kleinen Unternehmen weniger als ein Viertel davon ausgeht, betroffen zu sein, sind es bei mittleren und grossen Unternehmen 61 Prozent. Geht man davon aus, dass grössere Unternehmen international sind, ist dies einleuchtend.

Die Einschätzung der Unternehmen steht im deutlichen Widerspruch zur Einschätzung einiger Berater und Schweizer Rechtsanwälte im Bereich Datenschutz. So geht etwa FDP-Nationalrätin Doris Fiala in ihrer an den Bundesrat gerichteten Interpellation davon aus, dass «kaum ein Unternehmen» nicht betroffen ist (Fiala, 2017). Rechtsanwalt und Titularprofessor Simon Schauri schätzt im «Blick» in Bezug auf die DSGVO: «[...] 70 Prozent der Schweizer Firmen sind davon betroffen» (Lurati, 2018). Nach Einschätzung des Branchenverbands hotelleriesuisse sind fast alle Schweizer Hotels von der Verordnung tangiert (htr hotelrevue, 2018).

Betrachtet man die rund 35 Prozent aller Unternehmen, die mutmasslich nicht betroffenen sind, fällt deren geringe Kenntnis der DSGVO auf (vorherige Frage): 43 Prozent geben an mit der Verordnung eher nicht oder nicht vertraut zu sein. Eine mögliche Interpretation ist, dass viele kleinere Unternehmen zu geringe Kenntnis der Gesetzeslage haben und daher davon ausgehen, von der EU-Gesetzgebung nicht betroffen zu sein. Anders die mutmasslich betroffenen Unternehmen: 72 Prozent geben an, mit der Verordnung vertraut oder eher vertraut zu sein. Eine weitere mögliche Interpretation ist, dass ein Teil der Unternehmen sich bewusst nicht vertieft mit der DSGVO auseinandergesetzt hat, weil sie davon ausgehen, dass sie nicht betroffen sind.

## 4.2. BEREITGESTELLTE RESSOURCEN

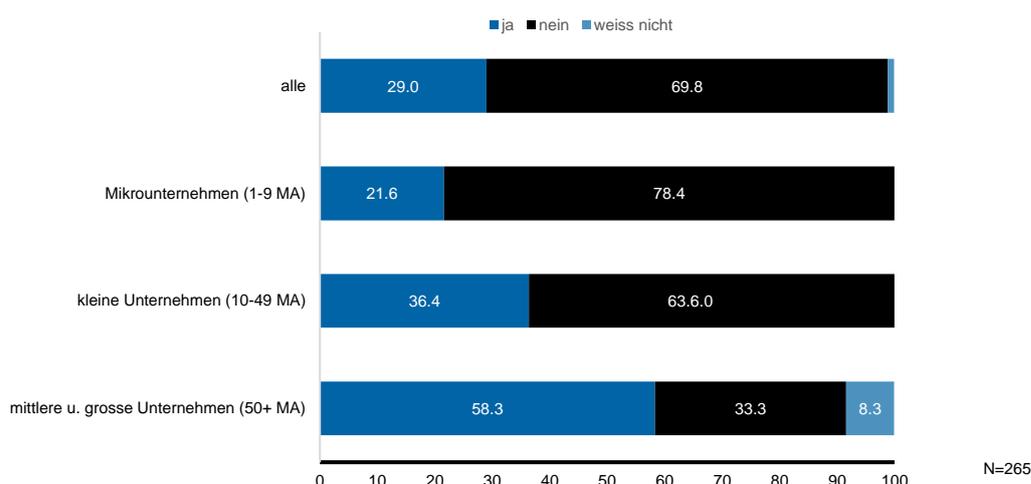
### HAT IHR UNTERNEHMEN EIN DATENSCHUTZ-BUDGET? (%)



Unabhängig von der Anzahl der Mitarbeitenden gibt der Grossteil der Unternehmen an, dass er über kein spezifisches Datenschutz-Budget verfügt. Dass selbst die befragten mittleren und grossen Unternehmen kein Datenschutz-Budget besitzen, steht im Widerspruch zur sehr hohen Bedeutung des Datenschutzes für die Unternehmen (Abschnitt 4.1). Allerdings ist es möglich, dass Unternehmen zwar über kein spezifisches Datenschutz-Budget verfügen, aber diesbezüglich dennoch erhebliche Ausgaben haben, welche aber über andere Budgetposten (bspw. IT oder Rechtsberatung) abgewickelt werden.

Nach Einschätzung der Autoren unterscheidet sich die Situation in den befragten, überwiegend kleineren Unternehmen von derjenigen in grossen Schweizer Unternehmen mit mehr als 1000 Mitarbeitenden, die in dieser Studie nicht als separate Kategorie behandelt wurden.

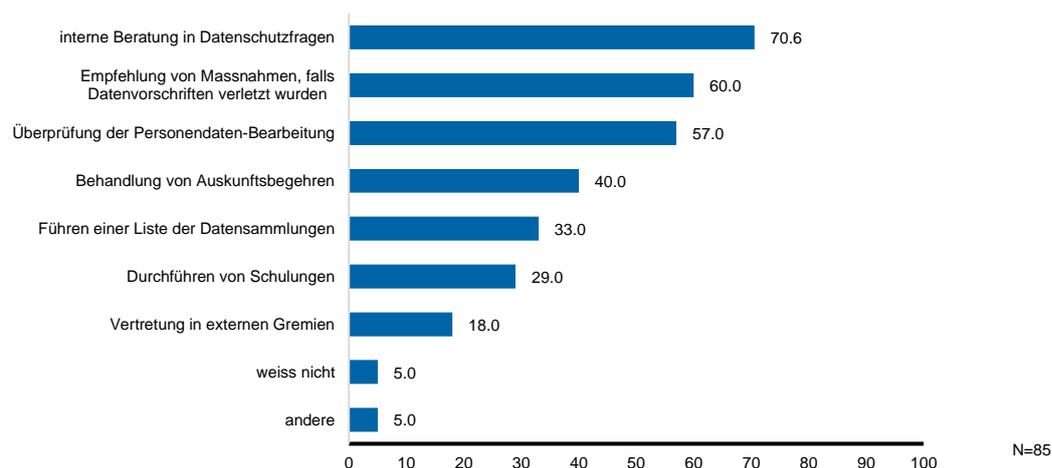
## HAT IHR UNTERNEHMEN EINEN DATENSCHUTZBEAUFTRAGTEN? (%)



Gemäss den Angaben der Befragten haben rund 70 Prozent der Unternehmen keinen Datenschutzbeauftragten. Dies gilt vor allem für Mikrounternehmen und kleine Unternehmen. Im Gegensatz dazu verfügen mittlere und grosse Unternehmen in knapp 2/3 der Fälle über einen Datenschutzbeauftragten.

Nach dem aktuellen Schweizer Datenschutzgesetz ist ein Datenschutzbeauftragter nicht vorgeschrieben. Anders sieht dies aus, wenn das Unternehmen der DSGVO unterliegt. In diesem Fall ist ein Datenschutzbeauftragter in gewissen Fällen obligatorisch, wenn z. B. bestimmte Verarbeitungstätigkeiten ausgeführt werden (Art. 37 Abs. 1 DSGVO). Ausserdem dürfte es für Unternehmen aus Sicht der Compliance auch dann hilfreich bis unerlässlich sein, eine Person zu bezeichnen, welche im Unternehmen die oben genannten Aufgaben wahrnimmt, wenn für sie keine Verpflichtung zur Benennung eines Datenschutzbeauftragten besteht.

## WAS SIND DIE AUFGABEN DES DATENSCHUTZBEAUFTRAGTEN? (% , Mehrfachantwort möglich)



Bei 85 Befragten ist im Unternehmen ein Datenschutzbeauftragter vorhanden. Dieser ist zu 80 Prozent im Unternehmen und nur zu knapp 20 Prozent ausserhalb bei einem Dienstleister angesiedelt. Zu den Aufgaben des Beauftragten zählen insbesondere die interne Beratung in Datenschutzfragen, die Empfehlung von Massnahmen bei Datenschutzverletzungen und die Überprüfung von Vorgängen, in denen Personendaten bearbeitet werden.

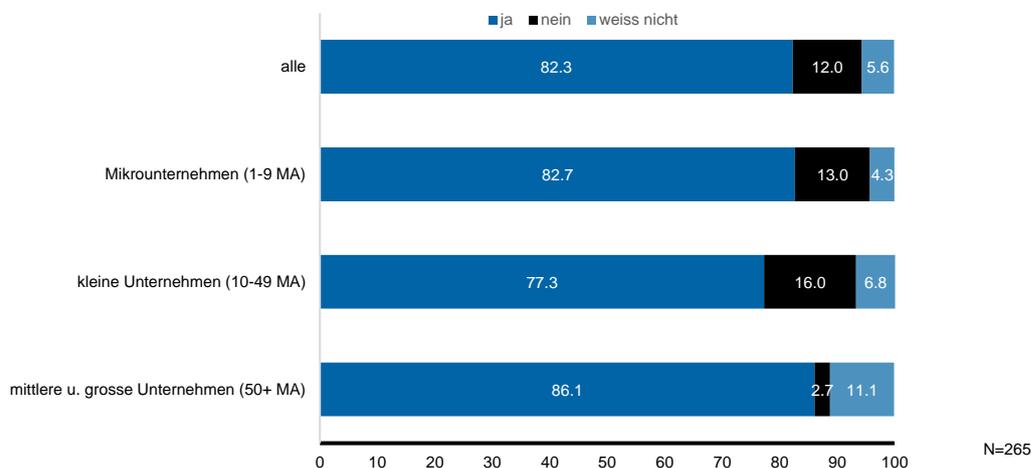
Sofern die Datenschutzbeauftragten nach DSGVO eingesetzt werden, haben sie den Verantwortlichen und dessen Mitarbeiter über deren datenschutzrechtliche Pflichten zu unterrichten und zu beraten, deren Einhaltung zu über-

wachen, Mitarbeiter zu schulen und zu sensibilisieren, diese im Zusammenhang mit Datenschutz-Folgenabschätzungen zu beraten und zu überwachen, mit Aufsichtsbehörden zusammenzuarbeiten und als Anlaufstelle für diese zu dienen (Art. 39 DSGVO). Gemäss Schweizer Recht haben sie immerhin folgende Pflichten, wenn sie vom Unternehmen eingesetzt wurden, um aus der Meldepflicht betr. Datensammlungen gegenüber dem EDÖB entlassen zu werden: Sie müssen die Bearbeitung von Personendaten überwachen und Korrekturmassnahmen empfehlen, wenn sie feststellen, dass Datenschutzvorschriften verletzt wurden; ferner müssen sie eine Liste gewisser Datensammlungen führen (Art. 11a Abs. 5 lit. e DSGVO i.V.m. Art. 12 b Abs. 1 VDSG). Während die ersten beiden Pflichten zumindest gemäss beinahe 60 Prozent der Befragten in deren Unternehmen zu den Aufgaben der Datenschutzbeauftragten gehören, ist auffällig, dass lediglich 33 Prozent der Befragten angaben, Aufgabe des Datenschutzbeauftragten sei das Führen einer Liste der Datensammlungen.

### 4.3. PRAKTISCHE UMSETZUNG

#### 4.3.1. Bearbeitung von Personendaten

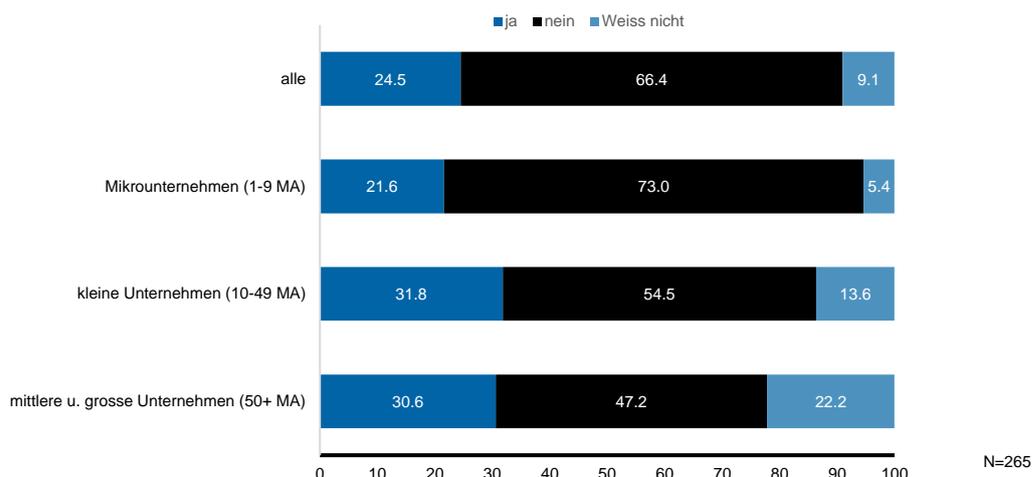
##### WISSEN SIE, IN WELCHEN PROZESSEN UND SYSTEMEN PERSONENDATEN BEARBEITET WERDEN? (%)



Mehr als 80 Prozent der Befragten sind der Meinung, dass Sie wüssten, in welchen Prozessen und IT-Systemen Personendaten bearbeitet werden. Die Einschätzung unterscheidet sich nur geringfügig zwischen Unternehmen verschiedener Grössenordnung. Nach Einschätzung der Autoren entspricht dies jedoch vermutlich nicht der Realität. Zum einen ist den Unternehmen nicht immer klar, was in die Kategorie Personendaten fällt (z. B. IP-Adressen). Zum anderen ist oftmals unklar, wo genau die Daten bearbeitet werden (z. B. falls die Daten in externen Systemen bearbeitet werden).

Wenn einem Unternehmen nicht bekannt ist, in welchen Prozessen und IT-Systemen überhaupt Personendaten bearbeitet werden, ist die Überprüfung der Einhaltung datenschutzrechtlicher Vorschriften und die Ermöglichung von Rechten der betroffenen Personen, bspw. das Erteilen von Auskunft darüber, ob Daten über die betroffenen Personen bearbeitet werden, wohl nur schwer möglich.

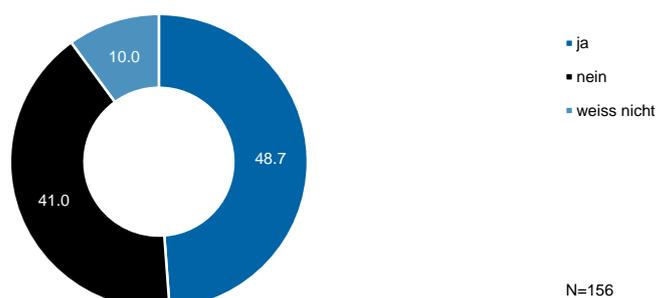
### IST EIN VERZEICHNIS DER VERBEITUNGSTÄTIGKEITEN VORHANDEN? (%)



Das Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten dient der Dokumentation gewisser Eckpunkte der Tätigkeiten im Unternehmen (z. B. Marketing), in denen Personendaten verarbeitet werden. Unabhängig davon, ob eine Verpflichtung zur Führung eines solchen Verzeichnisses besteht, wird nach Erfahrung der Autoren häufig erst mit der Erstellung des Verzeichnisses klar, welche Kategorien von Personendaten in welchen Unternehmensprozessen und -systemen tatsächlich wie und zu welchem Zweck genutzt werden. Das Schweizer Datenschutzgesetz schreibt das Führen des Verzeichnisses zwar noch nicht vor. Fällt ein Unternehmen unter die DSGVO, ist das Führen des «Verzeichnisses der Verarbeitungstätigkeiten» unter bestimmten Umständen jedoch verpflichtend (Art. 30 DSGVO) und auch der E-DSG sieht für gewisse Unternehmen eine Pflicht zur Führung eines «Verzeichnis[s] der Bearbeitungstätigkeiten» vor (Art. 11 E-DSG).

Nur rund ein Viertel der Befragten verfügt über ein entsprechendes Verzeichnis; Mikrounternehmen seltener als grössere Unternehmen. Interessanterweise gibt lediglich ein Drittel dieser Befragten auch an, von der DSGVO betroffen zu sein. Unter Umständen führen also einige Unternehmen das Verzeichnis freiwillig.

### FALLS SIE EXTERN BETRIEBENE IT-SYSTEME NUTZEN, KONTROLLIEREN SIE DIE EINHALTUNG DER DATENSCHUTZVORSCHRIFTEN? (%)



Gut 61 Prozent bzw. 156 von 254 Befragten geben an, dass ihr Unternehmen extern betriebene IT-Systeme nutzt. Dazu gehören z. B. Software in der Cloud oder andere Formen des IT-Outsourcings. Von diesen 156 Unternehmen kontrolliert knapp die Hälfte, ob die Datenschutzvorschriften beim Outsourcing eingehalten werden. Die andere Hälfte kontrolliert die Einhaltung nicht (41 Prozent) oder weiss nicht, ob die Einhaltung kontrolliert wird (10 Prozent).

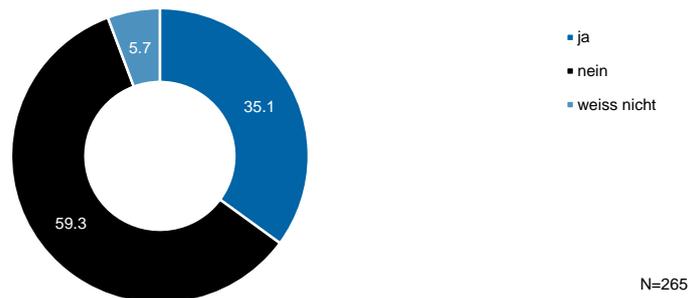
Gemäss Art. 10a DSG darf eine Bearbeitung von Personendaten durch Dritte (und dies dürfte bei extern betriebenen IT-Systemen oft der Fall sein) nur erfolgen, sofern (a) diese Bearbeitung durch Gesetz oder Vereinbarung übertragen wird; (b) die Daten nur so bearbeitet werden, wie der Auftraggeber selbst es tun dürfte; (c) keine gesetzliche oder vertragliche Geheimhaltungspflicht es verbietet. Darüber hinaus muss sich der Auftraggeber verge-

wissern, dass der Dritte die Datensicherheit gewährleistet. Auch gemäss DSGVO muss eine (schriftliche oder elektronische) Vereinbarung vorliegen, der Auftragsverarbeiter muss unter Berücksichtigung von technischen und organisatorischen Datenschutzmassnahmen sorgfältig ausgewählt werden und er darf die Daten nur nach Weisung durch den für die Verarbeitung Verantwortlichen verarbeiten (Art. 28 und 29 DSGVO).

Wenn die Einhaltung der Datenschutzvorschriften bei extern betriebenen IT-Systemen nicht kontrolliert wird, erscheint dies demnach problematisch.

#### 4.3.2. Datenschutzprozesse

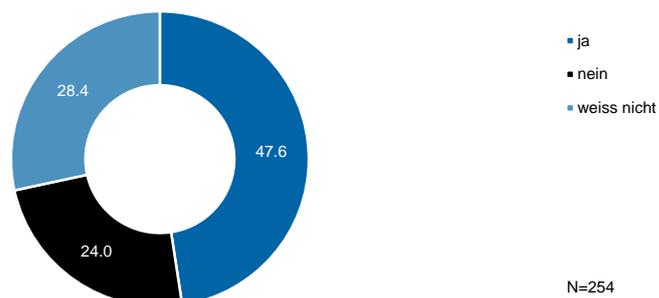
##### HABEN SIE EINEN PROZESS ZUR DATENSCHUTZRECHTLICHEN AUSKUNFTSERTEILUNG (%)



Die Unternehmen wurden befragt, ob sie einen Prozess zur datenschutzrechtlichen Auskunftserteilung haben (Art. 8, DSG und Art. 15 DSGVO). Ein Drittel verfügt nach eigenen Angaben über einen Prozess, bei knapp zwei Dritteln ist dies nicht der Fall und knapp sechs Prozent wissen es nicht.

Nach Erfahrung der Autoren ist es für Unternehmen ohne strukturierte Prozesse häufig schwierig und mit erheblichem Aufwand verbunden, ad hoc z. B. Auskunftsbegehren von Personen (fristgerecht) zu beantworten. Unter anderem ist häufig unklar, wo im Unternehmen überhaupt Personendaten bearbeitet werden und wer jeweils verantwortlich ist. Zudem gibt es Anzeichen, dass der Auskunftsprozess auch bei grossen Schweizer Konzernen nicht einwandfrei funktioniert (Skinner, 2018).

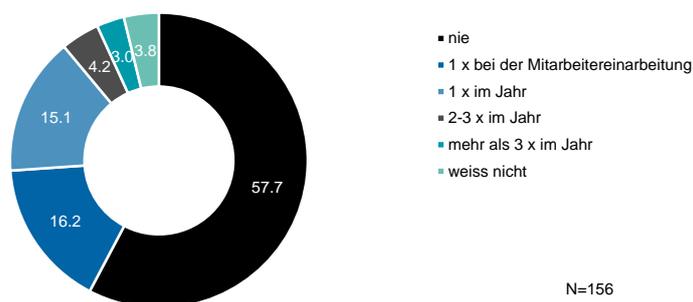
##### WÄREN SIE IN DER LAGE, DATENSCHUTZVERSTÖSSE INNERHALB VON 72 STUNDEN ZU MELDEN? (%)



Knapp 50 Prozent der Befragten geben an, dass ihr Unternehmen Datenschutzverstösse innerhalb von 72 Stunden melden kann. Allerdings können es 24 Prozent nicht und 28 Prozent wissen es nicht. Das DSG erfordert derzeit nicht explizit eine Behördenmeldung bspw. in Fällen von Datenverlust. Anders bei von der DSGVO betroffenen Unternehmen: Im Falle der Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten (bspw. «data breach») müssen diese in gewissen Fällen «unverzüglich und möglichst binnen 72 Stunden, nachdem ihnen die Verletzung bekannt wurde [...]», Meldung an die Aufsichtsbehörde erstatten (Art. 33 Abs. 1 DSGVO).

#### 4.3.3. Schulungen

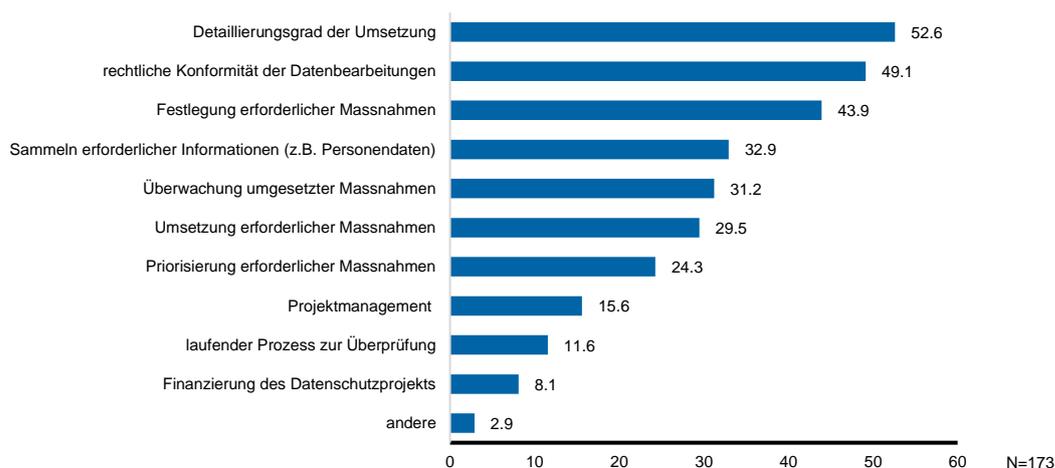
##### WIE HÄUFIG WERDEN SPEZIELLE SCHULUNGEN ZUM THEMA DATENSCHUTZ DURCHFÜHRT? (%)



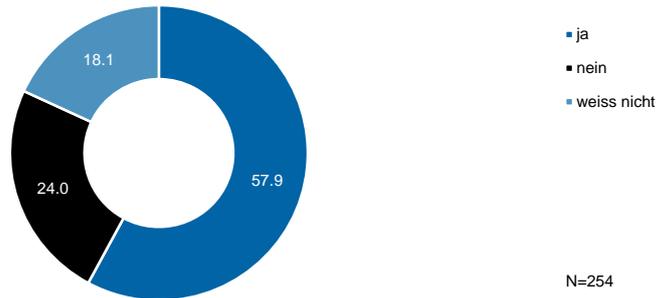
Knapp 60 Prozent der Befragten geben an, dass in ihrem Unternehmen keine speziellen Schulungen zum Thema Datenschutz durchgeführt werden. 16 Prozent führen diese bei der Einarbeitung eines neuen Mitarbeitenden durch und 15 Prozent einmal im Jahr. Lediglich sieben Prozent geben an, Schulungen zweimal oder häufiger im Jahr durchzuführen. Bei Unternehmen mit weniger als 50 Mitarbeitenden geben 63 Prozent an nie zu schulen, bei Unternehmen mit 50 und mehr Mitarbeitenden immerhin noch 32 Prozent.

#### 4.4. HERAUSFORDERUNGEN

##### WELCHE HERAUSFORDERUNGEN HABEN SIE BEI DER UMSETZUNG DER DATENSCHUTZANFORDERUNGEN? (% , Mehrfachantwort möglich)



Mehr als die Hälfte der Befragten gibt an, vor allem beim Detaillierungsgrad der Umsetzung der Datenschutzbestimmungen vor Herausforderungen zu stehen. Rund 50 Prozent ist ferner nicht klar, ob die eigenen Datenbearbeitungen rechtlich konform sind. Immerhin noch 44 Prozent haben Mühe, die erforderlichen Massnahmen zur Umsetzung des Datenschutzes festzulegen. Weitere Herausforderungen betreffen z. B. das Sammeln der erforderlichen Informationen oder die Umsetzung erforderlicher Massnahmen. Folglich ist vielen Unternehmen offenbar unklar, wie der Datenschutz praktisch umgesetzt werden kann und welche Bearbeitungen zulässig sind. Vermutlich sind sie auf zusätzliche Unterstützung angewiesen.

**WÄREN STANDARDISIERTE BRANCHENLÖSUNGEN (BRANCHENKODIZES) FÜR IHR UNTERNEHMEN VON NUTZEN? (%)**

Rund 60 Prozent der Befragten wünschen sich standardisierte Lösungen für den Datenschutz in ihrer jeweiligen Branche (Branchenkodizes). Lediglich ein Viertel der Befragten hält diese für nicht nützlich.

Zusätzlich zu den betrachteten Herausforderungen und dem Wunsch nach Branchenlösungen nennen einige Unternehmen mehrfach noch Unklarheiten rund um die DSGVO. Insbesondere ist einigen Befragten nicht klar, inwieweit sie betroffen sind bzw. welche Anforderungen zu erfüllen sind (z. B. auf Websites).

Allenfalls erhoffen sich die Befragten aus den Branchenkodizes Unterstützung hinsichtlich der Herausforderungen, welche der Datenschutz an sie stellt.

## 5. Ausblick

Die vorliegende Studie gibt einen ersten und kompakten Einblick in die Datenschutzpraxis Schweizer Unternehmen. Für die Befragten hat der Datenschutz in ihren Unternehmen einen hohen Stellenwert. Allerdings scheint die «Datenschutzrealität» noch eine andere zu sein. Hierauf deuten z. B. die oft nicht vorhandenen Budgets, nicht eingesetzten Datenschutzbeauftragten, selten formalisierten Abläufe für Auskunftsbefragungen oder kaum durchgeführten Schulungen hin. Dies scheint bezogen auf die befragten Unternehmen das subjektive Gefühl der Autoren aus ihrer Praxis zu bestätigen.

Ebenfalls schlägt sich die Verunsicherung in Bezug auf die DSGVO und deren Konsequenzen für Schweizer Unternehmen in der Befragung nieder: 40 Prozent der Unternehmen wissen nicht, ob sie überhaupt betroffen sind. Während die Studie vor allem die Situation der Schweizer KMU wiedergibt, unterscheidet sich deren Praxis hinsichtlich der Umsetzung des Datenschutzes nach Einschätzung der Autoren deutlich von derjenigen in Schweizer Grossunternehmen. Letztere haben zum Teil umfangreiche Programme gestartet, um die Anforderungen der DSGVO umzusetzen.

Aus Sicht der Autoren wäre eine weitestgehende Annäherung des DSG an die DSGVO in der derzeitigen Revision sinnvoll. Um den Schweizer Unternehmen nicht zusätzlichen Aufwand und Wettbewerbsnachteile aufzubürden, wäre es wünschenswert, dass das revidierte DSG nicht weiter geht als die DSGVO und keine zusätzlichen Anforderungen an die Unternehmen stellt («Swiss finish»). Ausgehend von der Annahme, dass, anders als in der Selbsteinschätzung der Unternehmen in der vorliegenden Studie, sehr viele Schweizer Unternehmen von der DSGVO betroffen sind, würden Unterschiede zwischen den gesetzlichen Anforderungen zu Doppelspurigkeiten und Mehraufwand sowie Wettbewerbsnachteilen für Schweizer Firmen führen. Ferner würde gerade für Schweizer KMU die Frage, ob (und inwieweit) die DSGVO denn nun auf sie anwendbar sei, an Dringlichkeit verlieren.

Soll der Datenschutz der Bürger auch in der Mehrzahl der Schweizer Unternehmen – den KMU – gewährleistet werden, sind nicht nur Anstrengungen und Ressourcen in den Unternehmen, sondern auch Hilfestellungen erforderlich. Ansätze hierfür sind etwa Empfehlungen des Branchenverbands *hotelleriesuisse* (*hotelleriesuisse*, 2017) oder die Mustervorlagen des Datenschutz Self Assessment Tools (Rosenthal & Vasella, o. J.). Aus Sicht der Unternehmen dürfte die Ausarbeitung weiterer «Best Practices» und die Unterstützung bei deren Umsetzung von Interesse sein. So könnten bspw. weitere Empfehlungen oder sogar Kodizes von Branchenverbänden hilfreich sein, zumal diese nach dem E-DSG auch gewisse Erleichterungen zur Folge hätten.

Viele weitere Fragen bleiben noch offen und bedürfen der weiteren Klärung. Methodisch ist die Erhöhung der Repräsentativität in Bezug auf wichtige Merkmale, die Ausdehnung der Studie auf die gesamte Schweiz, die Betrachtung der Datenschutzpraxis im Zeitverlauf oder die Ergänzung um qualitative Interviews von Interesse. Auch diverse inhaltliche Aspekte sind von zukünftigen Interesse. Zuvorderst steht hier die Frage, ob die Umsetzung der gesetzlichen Anforderungen das Datenschutzniveau in den Unternehmen tatsächlich erhöht und z. B. Datenschutzverstösse zurückgehen. Eine Studie aus Deutschland suggeriert beispielsweise, dass viele Unternehmen zwar Verarbeitungstätigkeiten beschreiben, die Dokumentation aber nicht mit der Realität korrespondiert (2B Advice GmbH, 2015, S. 24). Ausserdem zeigen die Erfahrungen aus anderen Ländern, dass mit zunehmender Komplexität des «Managements des betrieblichen Datenschutzes» Dokumenten-basierte Ansätze an ihre Grenze stossen und klare Rollen, definierte Prozesse und eigenständige IT-Systeme<sup>4</sup> für den Datenschutz erforderlich werden.

---

<sup>4</sup> Schon heute ist der Markt für DSGVO-konforme Datenschutz-Tools sehr unübersichtlich (The International Association of Privacy Professionals, 2018a).

# Literaturverzeichnis

2B Advice GmbH (2015). *Datenschutzpraxis in Unternehmen 2015*. [Medium?!

Betschon, S. (2018). Web-Anwender in der Tracker-Falle. *Neue Zürcher Zeitung*. 29.03.2018. Abgerufen von <https://www.nzz.ch/wirtschaft/web-anwender-in-der-tracker-falle-ld.1370488>.

Bundesamt für Statistik [BFS] (2017). *Grösse, Rechtsform, Sektoren, regionale Verteilung*. Statistik der Unternehmensstruktur STATENT. 23.08.2018. Abgerufen von <https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/industrie-dienstleistungen/unternehmen-beschaefigte/wirtschaftsstruktur-unternehmen/groesse-rechtsform-sektoren-regionale-verteilung.html>.

Fiala, D. (2017). *Umsetzungsfragen zur EU-Datenschutz-Grundverordnung*. Interpellation 17.4088. Einreichungsdatum: 13.12.2017. Eingereicht im: Nationalrat. Abgerufen von <https://www.parlament.ch/de/ratsbetrieb/suche-curia-vista/geschaeft?AffairId=20174088>.

Griesinger, M. (2018). Überblick zum geplanten neuen Schweizer Datenschutzgesetz (DSG). *PinG - Privacy in Germany*, 2018(4). Abgerufen von [https://www.pingdigital.de/ce/ueberblick-zum-geplanten-neuen-schweizer-datenschutzgesetz-dsg/\\_sid/HFWC-579117-5CSk/detail.html](https://www.pingdigital.de/ce/ueberblick-zum-geplanten-neuen-schweizer-datenschutzgesetz-dsg/_sid/HFWC-579117-5CSk/detail.html).

hotelleriesuisse (2017). *Neue europäische Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) – Anwendbarkeit und Auswirkungen auf Schweizer Beherbergungsbetriebe (Stand: Dezember 2017)*. Abgerufen von [https://www.hotelleriesuisse.ch/files/pdf14/Merkblatt\\_\\_DSGVO\\_und\\_Schweizer\\_Hotelbetriebe\\_d.pdf](https://www.hotelleriesuisse.ch/files/pdf14/Merkblatt__DSGVO_und_Schweizer_Hotelbetriebe_d.pdf).

htr hotelrevue (2018). Datenschutz: Die Zeit läuft ab. 19.04.2018. Abgerufen von [https://www.htr.ch/artikel/?tx\\_giredaktion\\_giredaktion%5Bartikel%5D=9489&tx\\_giredaktion\\_giredaktion%5Baction%5D=showArticle&tx\\_giredaktion\\_giredaktion%5Bcontroller%5D=Artikel&cHash=2a3f7c0d7c6ebb6ed68a11a038369cc9](https://www.htr.ch/artikel/?tx_giredaktion_giredaktion%5Bartikel%5D=9489&tx_giredaktion_giredaktion%5Baction%5D=showArticle&tx_giredaktion_giredaktion%5Bcontroller%5D=Artikel&cHash=2a3f7c0d7c6ebb6ed68a11a038369cc9).

The International Association of Privacy Professionals [IAPP] (2018). *IAPP-EY Annual Privacy Governance Report 2017*. Abgerufen von [https://iapp.org/media/pdf/resource\\_center/IAPP-EY-Governance-Report-2017.pdf](https://iapp.org/media/pdf/resource_center/IAPP-EY-Governance-Report-2017.pdf).

KMU Portal (2017). *KMU in Zahlen: Firmen und Beschäftigte*. BFS, Statistik der Unternehmensstruktur (STATENT), provisorische Zahlen für 2015. Abgerufen von <https://www.kmu.admin.ch/kmu/de/home/kmu-politik/kmu-politik-zahlen-und-fakten/kmu-in-zahlen/firmen-und-beschaefigte.html>.

- Lurati, N. (2018). Die neue EU-Datenschutzverordnung betrifft fast alle. «Auch kleine Schweizer Webshops müssen aufpassen». *BLICK*. 01.06.2018. Abgerufen von <https://www.blick.ch/news/politik/die-neue-eu-daten-schutzverordnung-betrifft-fast-alle-auch-kleine-schweizer-webshops-muessen-aufpassen-id8444056.html>.
- Niederer, A. (2018). Wie viele Schritte habe ich schon gemacht?. *Neue Zürcher Zeitung*. 05.04.2018. Abgerufen von <https://www.nzz.ch/wissenschaft/wie-viele-schritte-habe-ich-schon-gemacht-ld.1374753>.
- Rosenthal, D., & Vasella, D. (o. J.). *DSAT - Datenschutz Self Assessment Tool*. Abgerufen von <http://dsat.ch/>.
- Skinner, B. (2018). Diese Firmen wollen Daten ihrer Kunden nicht herausrücken. *SonntagsZeitung*. 03.07.2018. Abgerufen von <https://www.tagesanzeiger.ch/sonntagszeitung/diese-konzerne-unterlaufen-das-daten-schutzgesetz/story/23698845>.

# Autoren

Nico Ebert, Dr. oec. HSG

Dozent für Wirtschaftsinformatik

Institut für Wirtschaftsinformatik

ZHAW School of Management and Law

Michael Widmer, RA Dr. iur., LL.M.

Dozent für Datenschutzrecht

Zentrum für Sozialrecht | Zurich Center for Information Technology and Privacy

ZHAW School of Management and Law

...the ...

Zürcher Hochschule  
für angewandte Wissenschaften

# School of Management and Law

St.-Georgen-Platz 2  
Postfach  
8401 Winterthur  
Schweiz

[www.zhaw.ch/sml](http://www.zhaw.ch/sml)

